

TE Vwgh Erkenntnis 2016/1/20 2013/17/0786

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2016

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich;

L82003 Bauordnung Niederösterreich;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

BauO NÖ 1883 §14;

BauO NÖ 1996 §38 Abs1 Z2;

BauO NÖ 1996 §38 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschofsky, die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner, Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Dr. Leonhartsberger und Hofrat Mag. Brandl als Richterinnen bzw Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Schubert-Zsilavec, über die Beschwerde des Dr. IM in Wien, vertreten durch Dr. Ihor-Andrij Maritzak, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Laudongasse 60, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Juli 2013, RU1-BR-1315/005-2013, betreffend Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern in St. Andrä-Wördern, vertreten durch Dr. Martin Leitner und Dr. Ralph Trischler, Rechtsanwälte in 1070 Wien, Lindengasse 38/3), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 25. August 2009 erteilte der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde dem Bauwerber I-A M

eine baubehördliche Bewilligung für das Grundstück Nr 266/43 KG K und erklärte gleichzeitig die Liegenschaft zum Bauplatz.

Der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde schrieb dafür zunächst dem Bauwerber I-A M mit Bescheid vom 30. September 2009 Aufschließungsabgabe vor. Dagegen erhob dieser zunächst Berufung und gegen die abweisende Berufungsentscheidung Vorstellung. Mit Erkenntnis vom 10. August 2010, 2010/17/0079, hob der Verwaltungsgerichtshof die daraufhin ergangene Vorstellungsentscheidung auf, weil der Bauwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld nicht Eigentümer des Grundstücks Nr 266/43 gewesen sei, sodass sich die Vorschreibung der Abgabe an ihn als rechtswidrig erweise.

Mit Bescheid vom 12. Jänner 2012 schrieb der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde dem Beschwerdeführer als damaligem Eigentümer desselben Grundstücks Aufschließungsabgabe in Höhe von EUR 14.500,70 vor; nach Anrechnung einer früher erbrachten Leistung in der Höhe von EUR 948,91 ergebe sich für den Beschwerdeführer eine Abgabenschuld von EUR 13.551,79.

Der Beschwerdeführer erhob dagegen Berufung, der mit Berufungsentscheidung vom 4. April 2012 keine Folge gegeben wurde. Mit Vorstellungsentscheidung vom 12. Oktober 2012 hob die belangte Behörde diesen Bescheid auf, weil sich der Gemeindevorstand im Hinblick auf einen (das Grundstück Nr 266/43 betreffenden) Grundabteilungsbescheid aus dem Jahre 1959 mit der Frage der Verjährung des Abgabenspruchs hätte auseinander setzen müssen.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2013 gab der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde der Berufung neuerlich keine Folge und änderte den Abgabebescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. Jänner 2012 dahingehend ab, dass die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs 1 Z 2 der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 (NÖ BauO 1996) vorgeschrieben werde, weil das gegenständliche Grundstück zum Zeitpunkt der (erstinstanzlichen) Abgabenvorschreibung bereits ein Bauplatz gewesen sei. Mit Bescheid vom 11. August 1959 sei eine Grundabteilung (betreffend die gegenständliche Liegenschaft) nach § 6 NÖ Bauordnung 1883 gestattet worden. Das Institut der Bauplatzerklärung sei aber erst mit der NÖ Bauordnung 1976 eingeführt worden. Es habe daher 1959 keine Möglichkeit gegeben, anlässlich einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben. Eine Aufschließungsabgabe sei weder vorgeschrieben noch entrichtet worden. Mit Bescheid vom 21. Februar 2013 gab der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde der Berufung neuerlich keine Folge und änderte den Abgabebescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 12. Jänner 2012 dahingehend ab, dass die Aufschließungsabgabe gemäß Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 2, der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 (NÖ BauO 1996) vorgeschrieben werde, weil das gegenständliche Grundstück zum Zeitpunkt der (erstinstanzlichen) Abgabenvorschreibung bereits ein Bauplatz gewesen sei. Mit Bescheid vom 11. August 1959 sei eine Grundabteilung (betreffend die gegenständliche Liegenschaft) nach Paragraph 6, NÖ Bauordnung 1883 gestattet worden. Das Institut der Bauplatzerklärung sei aber erst mit der NÖ Bauordnung 1976 eingeführt worden. Es habe daher 1959 keine Möglichkeit gegeben, anlässlich einer Bauplatzerklärung eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben. Eine Aufschließungsabgabe sei weder vorgeschrieben noch entrichtet worden.

In seiner dagegen erhobenen Vorstellung brachte der Beschwerdeführer ua vor, bereits 1959 sei aufgrund der Schaffung des Bauplatzes als auch aufgrund dessen erstmaliger Bebauung der Abgabentatbestand verwirklicht worden. Dies stehe der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe aus Anlass der Erteilung der nunmehrigen Baubewilligung entgegen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und begründend ua ausgeführt, zur Zeit des Grundabteilungsbescheids vom 11. August 1959 habe es das Institut der Bauplatzerklärung nicht gegeben. Dass es sich nach der Teilung bei dem gegenständlichen Grundstück um einen Bauplatz gehandelt habe, sei für die Frage der Verjährung ohne Bedeutung. Ein Abgabentatbestand der erstmaligen Bauführung sei in den Bestimmungen des § 14 und 15 NÖ Bauordnung 1883 nicht vorgesehen gewesen. Es habe auch bis 2009 keine Bauführung gegeben. Damit sei auch keine Verjährung eingetreten. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Vorstellung keine Folge gegeben und begründend ua ausgeführt, zur Zeit des Grundabteilungsbescheids vom 11. August 1959 habe es das Institut der Bauplatzerklärung nicht gegeben. Dass es sich nach der Teilung bei dem gegenständlichen Grundstück um einen

Bauplatz gehandelt habe, sei für die Frage der Verjährung ohne Bedeutung. Ein Abgabentatbestand der erstmaligen Bauführung sei in den Bestimmungen des Paragraph 14, und 15 NÖ Bauordnung 1883 nicht vorgesehen gewesen. Es habe auch bis 2009 keine Bauführung gegeben. Damit sei auch keine Verjährung eingetreten.

Durch die erstmalige Bauführung (Genehmigungsbescheid vom 25. August 2009) sei ein

"Aufschließungsabgabenvorschreibungsanlass" im Sinne des § 38 Abs 1 Z 2 der NÖ BauO 1996 vorgelegen. Der Beschwerdeführer habe keinen Beweis führen können, dass ihm bereits eine Aufschließungsabgabe mit einem ziffernmäßig festgesetzten Betrag vorgeschrieben worden sei. Auch sei nach Einsicht in den vorgelegten Bauakt die Anrechnung einer früheren Eigenleistung korrekt nach dem Straßenbauindex erfolgt."Aufschließungsabgabenvorschreibungsanlass" im Sinne des Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 2, der NÖ BauO 1996 vorgelegen. Der Beschwerdeführer habe keinen Beweis führen können, dass ihm bereits eine Aufschließungsabgabe mit einem ziffernmäßig festgesetzten Betrag vorgeschrieben worden sei. Auch sei nach Einsicht in den vorgelegten Bauakt die Anrechnung einer früheren Eigenleistung korrekt nach dem Straßenbauindex erfolgt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende - vom Verfassungsgerichtshof nach Ablehnung ihrer Behandlung mit Beschluss vom 16. September 2013, B 877/2013, gemäß Art 144 Abs 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene - Beschwerde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende - vom Verfassungsgerichtshof nach Ablehnung ihrer Behandlung mit Beschluss vom 16. September 2013, B 877 aus 2013,, gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene - Beschwerde.

Der Beschwerdeführer macht in seiner vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzten Beschwerde inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde legte Teile der Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die vorgelegten Verwaltungsakten betreffen im Wesentlichen die zunächst an den Bauwerber erfolgte Abgabenvorschreibung. Hinsichtlich der Abgabenvorschreibung an den Beschwerdeführer wird das Verfahren darin erst ab der (ersten Vorstellung gegen die) Berufungsentscheidung vom 4. April 2012 dokumentiert. Da der Verwaltungsgerichtshof die belangte Behörde bei Einleitung des Vorverfahrens ausdrücklich auf die Säumnisfolge nach § 38 Abs 2 VwGG hingewiesen hat, kann daher insoweit auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers, so sie von den Feststellungen im angefochtenen Bescheid abweichen oder solche Feststellungen fehlen, erkannt werden. Die belangte Behörde legte Teile der Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Die vorgelegten Verwaltungsakten betreffen im Wesentlichen die zunächst an den Bauwerber erfolgte Abgabenvorschreibung. Hinsichtlich der Abgabenvorschreibung an den Beschwerdeführer wird das Verfahren darin erst ab der (ersten Vorstellung gegen die) Berufungsentscheidung vom 4. April 2012 dokumentiert. Da der Verwaltungsgerichtshof die belangte Behörde bei Einleitung des Vorverfahrens ausdrücklich auf die Säumnisfolge nach Paragraph 38, Absatz 2, VwGG hingewiesen hat, kann daher insoweit auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers, so sie von den Feststellungen im angefochtenen Bescheid abweichen oder solche Feststellungen fehlen, erkannt werden.

Auch die mitbeteiligte Marktgemeinde erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

§ 38 der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 (NÖ BauO 1996), LGBl Nr 8200, lautete in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung zu dem von der belangten Behörde zugrunde gelegten Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches (auszugsweise): Paragraph 38, der Niederösterreichischen Bauordnung 1996 (NÖ BauO 1996), Landesgesetzblatt , Nr 8200, lautete in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung zu dem von der belangten Behörde zugrunde gelegten Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches (auszugsweise):

"Abgaben

§ 38

Aufschließungsabgabe

(1) Dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland ist von der Gemeinde eine Aufschließungsabgabe vorzuschreiben, wenn mit rechtskräftigem Bescheid der Behörde nach § 2

1. ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz

(§ 11) erklärt oder

2. eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung

eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) auf einem Bauplatz nach § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird. eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage (Paragraph 23, Absatz 3,) auf einem Bauplatz nach Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 2, und 3, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird.

...

1. (3) Absatz 3, Die Aufschließungsabgabe (A) ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999. ... Die Aufschließungsabgabe (A) ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 5, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 194 aus 1999, ...

...

1. (7) Absatz 7, Frühere Leistungen für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung einer an den Bauplatz grenzenden Straße sind auf die Aufschließungsabgabe anzurechnen, wenn ...

..."

Strittig ist zunächst, ob im Beschwerdefall der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages der Grundsatz der Einmaligkeit iSd § 38 Abs 3 NÖ BauO 1996 entgegensteht. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, wegen der Grundstücksabteilung im Jahr 1959, durch die das gegenständliche Grundstück entstanden sei, und einer im selben Jahr erfolgten Bebauung dieses Grundstücks sei bereits der Abgabentatbestand zur Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages verwirklicht worden. Dies stehe der nunmehrigen Vorschreibung der Abgabe entgegen. Strittig ist zunächst, ob im Beschwerdefall der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages der Grundsatz der Einmaligkeit iSd Paragraph 38, Absatz 3, NÖ BauO 1996 entgegensteht. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, wegen der Grundstücksabteilung im Jahr 1959, durch die das gegenständliche Grundstück entstanden sei, und einer im selben Jahr erfolgten Bebauung dieses Grundstücks sei bereits der Abgabentatbestand zur Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrages verwirklicht worden. Dies stehe der nunmehrigen Vorschreibung der Abgabe entgegen.

§ 14 der (im Jahr 1959 anzuwendenden) Bauordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 17. Jänner 1883, LGBl Nr 36/1883 idF LGBl Nr 70/1934; im Folgenden: NÖ Bauordnung 1883) sah in seinem vorletzten Absatz im Falle der Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze eine Verpflichtung des Abteilungswerbers zur Leistung eines Beitrages "zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn der im Abteilungsplane vorgesehenen Straßen" vor. Dieser Beitrag durfte 80 % der ortsüblichen Kosten einer gewalzten Straße mit genügendem Unterbau (Fahrbahn- und Oberflächenentwässerung) nicht übersteigen. Diese Bestimmung fand nach dem letzten Satz dieses vorletzten Absatzes auf Abteilungswerber keine Anwendung, welche nachweisen konnten, dass ihnen für das geplante Bauvorhaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. April 1931, BGBl Nr 252/1931, vom Bundes-Wohn- und Siedlungsamt finanzielle Hilfe geleistet oder zugesichert wurde. Paragraph 14, der (im Jahr 1959 anzuwendenden) Bauordnung für Niederösterreich (Gesetz vom 17. Jänner 1883, Landesgesetzblatt Nr 36 aus 1883, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 70 aus 1934,; im Folgenden: NÖ Bauordnung 1883) sah in seinem vorletzten Absatz im Falle der Eröffnung neuer Straßen, Gassen oder Plätze eine Verpflichtung des Abteilungswerbers zur Leistung eines Beitrages "zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn der im Abteilungsplane vorgesehenen Straßen" vor. Dieser Beitrag durfte

80 % der ortsüblichen Kosten einer gewalzten Straße mit genügendem Unterbau (Fahrbahn- und Oberflächenentwässerung) nicht übersteigen. Diese Bestimmung fand nach dem letzten Satz dieses vorletzten Absatzes auf Abteilungserber keine Anwendung, welche nachweisen konnten, dass ihnen für das geplante Bauvorhaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. April 1931, Bundesgesetzblatt Nr 252 aus 1931,, vom Bundes-Wohn- und Siedlungsamt finanzielle Hilfe geleistet oder zugesichert wurde.

Im Beschwerdefall hat somit bereits die unbestrittenermaßen 1959 durchgeführte Grundabteilung zur Erfüllung eines Abgabentatbestandes im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen geführt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem zu § 38 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1996 ergangenen Erkenntnis vom 16. Dezember 2015, 2013/17/0257, auf dessen Begründung gemäß § 43 Abs 2 VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, steht ein bereits früher entstandener Abgabeananspruch der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe entgegen, selbst wenn diese Abgabe nicht entrichtet wurde und der Abgabeananspruch nunmehr verjährt ist. Dies findet auch im Falle von Aufschließungsbeiträgen, die aufgrund eines anders lautenden Abgabentatbestandes früherer Bauordnungen entstanden sind, Anwendung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem zu Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 2, NÖ BauO 1996 ergangenen Erkenntnis vom 16. Dezember 2015, 2013/17/0257, auf dessen Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, steht ein bereits früher entstandener Abgabeananspruch der Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe entgegen, selbst wenn diese Abgabe nicht entrichtet wurde und der Abgabeananspruch nunmehr verjährt ist. Dies findet auch im Falle von Aufschließungsbeiträgen, die aufgrund eines anders lautenden Abgabentatbestandes früherer Bauordnungen entstanden sind, Anwendung.

Abgaben gelten somit auch dann als "vorgeschrieben und entrichtet", wenn früher entstandene Abgabeanprüche wegen des Eintritts von Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl bereits VwGH vom 8. November 2005, 2002/17/0334, unter Verweis auf VfGH 11. März 2004, B 1528/01). Abgaben gelten somit auch dann als "vorgeschrieben und entrichtet", wenn früher entstandene Abgabeanprüche wegen des Eintritts von Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können vergleiche , bereits VwGH vom 8. November 2005, 2002/17/0334, unter Verweis auf VfGH 11. März 2004, B 1528/01).

Indem die belangte Behörde dies verkannte und ihre Entscheidung darauf stützte, dass die NÖ Bauordnung 1883 im Jahr 1959 noch nicht den Vorgang der Bauplatzerklärung bzw den Abgabentatbestand der erstmaligen Bauführung enthalten habe, belastete sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Dass im Jahr 1959 auf Grund einer finanziellen Hilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsamtes auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. April 1931, BGBl Nr 252/1931, im Beschwerdefall kein Abgabeananspruch entstanden wäre, hat die belangte Behörde nicht festgestellt. Indem die belangte Behörde dies verkannte und ihre Entscheidung darauf stützte, dass die NÖ Bauordnung 1883 im Jahr 1959 noch nicht den Vorgang der Bauplatzerklärung bzw den Abgabentatbestand der erstmaligen Bauführung enthalten habe, belastete sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Dass im Jahr 1959 auf Grund einer finanziellen Hilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsamtes auf Grund des Bundesgesetzes vom 15. April 1931, Bundesgesetzblatt Nr 252 aus 1931,, im Beschwerdefall kein Abgabeananspruch entstanden wäre, hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das übrige Beschwerdevorbringen einzugehen war. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das übrige Beschwerdevorbringen einzugehen war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG aF in Verbindung mit § 3 Z 1 VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013, in der Fassung BGBl II Nr 8/2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG aF in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,.

Wien, am 20. Jänner 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:2013170786.X00

Im RIS seit

11.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at